

Ergänzende Bestimmungen (EB) Kollektiv-Krankentaggeldversicherung nach Versicherungs- vertragsgesetz (VVG)

Hinweise:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.
- Die Originalfassung der vorliegenden Bestimmungen ist die deutsche. Bei Fassungen in anderen Sprachen handelt es sich um Übersetzungen. Bei allfälligen Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text massgebend.

Ausgabe 2005

1. Mutterschaftsversicherung in Ergänzung zur EO

Der Anspruch auf Mutterschaftstaggeld entsteht unabhängig von der Schwangerschaftsdauer, sofern das Kind lebensfähig geboren wird. Stirbt das Kind während der Geburt oder wird es tot geboren, so entsteht der Anspruch, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.

Voraussetzung für die Ausrichtung des Mutterschaftstaggeldes ist, dass die versicherte Person eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) erhält.

Die Visana Versicherungen AG ergänzt die Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) bis zu der in der Police aufgeführten Höhe und Dauer. Der Entschädigungsanspruch endet vorzeitig, wenn die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Für die Geltendmachung des Mutterschaftstaggeldes ist die Abrechnung der AHVAusgleichskasse über die Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) einzureichen.